Stadt Rottenburg am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/167

12.06.2019

Federführend: Hauptamt **Beteiligt:**

Tagesordnungspunkt:

Information hauptamtliche Ortsvorsteherin/hauptamtlicher Ortsvorsteher

---

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Ergenzingen	17.07.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

---

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat Ergenzingen nimmt die Ausführungen zu einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/einem hauptamtlichen Ortsvorsteher zur Kenntnis.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
☐ ja ☐ nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat

Begründung:

I. Hauptamtliche Ortsvorsteherin/hauptamtlicher Ortsvorsteher für Ergenzingen

1. Allgemeines

a) Funktionen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetzes Vorsitzende/Vorsitzender des Ortschaftsrates (§ 69 Abs. 3 GemO) und ständige Stellvertreterin/ständiger Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und in der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 GemO). Darüber hinaus kann ihr/ihm der Oberbürgermeister im Rahmen der Beauftragung nach § 53 GemO Sachentscheidungsbefugnis übertragen. Sie/Er ist kraft ihres/seines Amtes der Ortschaft und der Gemeinde verpflichtet. Sie/Er (und der Ortschaftsrat) ist dazu berufen, den örtlichen Interessen im Rahmen der gemeindlichen Gesamtinteressen Geltung zu verschaffen.

b) Rechtliche Grundlagen:

§ 71 GemO regelt die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/den ehrenamtlichen Ortsvorsteher (§ 71 Abs. 1 GemO) und die hauptamtliche Ortsvorsteherin/den hauptamtlichen Ortsvorsteher (§ 71 Abs. 2 GemO).

Voraussetzung für eine hauptamtliche Ortsvorsteherin/einen hauptamtlichen Ortsvorsteher ist nach § 71 Abs. 2 GemO:

- In der Ortschaft muss eine örtliche Verwaltung eingerichtet sein.
- Regelung durch Hauptsatzung
- Es muss sich um eine Gemeindebeamtin/einen Gemeindebeamten handeln.
- Wahl durch Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat
- Für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte kann die hauptamtliche Ortsvorsteherin/der hauptamtliche Ortsvorsteher bestellt werden.

Eine Umfrage des Städtetages 1997 im Verband hat ergeben, dass 87 % aller Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ehrenamtlich tätig sind. Hauptamtliche Ortsvorsteherinnen/hauptamtliche Ortsvorsteher sind zum Beispiel in folgenden Städten zumindest für einzelne Ortschaften bestellt: Böblingen, Calw, Friedrichshafen, Ravensburg, Weil am Rhein, Baden Baden, Karlsruhe, Rastatt. Eine neuere Umfrage gibt es nicht.

Eine aktuelle Umfrage über das online-Portal des Städtetags hat ergeben, dass die Stellen der hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher abhängig von der Größe der Städte und Gemeinden und der jeweiligen Ortschaften zwischen A 11 und A 13 h.D. bewertet sind. Zusätzlich werden teilweise noch Aufwandsentschädigungen bezahlt. Diese können bis zu 10 % des Grundgehaltes betragen.

c) Empfehlung Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA):

Die GPA hat 2003 ein Gutachten für eine Große Kreisstadt im Umland von Rottenburg am Neckar erstellt. In diesem Gutachten empfiehlt die Gemeindeprüfungsanstalt den Einsatz ehrenamtlicher Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Alternativ kann sich die GPA vorstellen, hauptamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher aus der Mitte der Verwaltung zu benennen. Diese Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind dann mit einem eigenen Aufgabengebiet innerhalb der Verwaltung zu beauftragen. Die GPA argumentiert in diesem Gutachten, dass mit der Bestellung von ehrenamtli-

chen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern die politische Vertretung der Ortschaften gesichert ist und die demokratischen Rahmenbedingungen, die in der Gemeindeordnung in Form der Ortschaftsverfassung vorgesehen sind, voll erfüllt sind. Nachteilig bei hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern sieht die GPA, dass es in der Aufgabenwahrnehmung zu Überschneidungen mit der Kernverwaltung kommen kann. Ein neueres Gutachten liegt nicht vor.

d) Vorteile/Nachteile einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers: (jedes dieser Argumente, kann je nach Standpunkt auch gegenteilig bewertet werden)

❖ Vorteile:

- Interessen der Ortschaft können intensiver vertreten werden
- Mitarbeiter ist stärker in die Verwaltung eingebunden
- Reduzierung der Verwaltungsmitarbeit vor Ort möglich, Synergieeffekte entstehen

❖ Nachteile:

- Umfang der Arbeitszeit ist gesetzlich fixiert
- Wohnsitz eher außerhalb der Ortschaft
- kein Stimmrecht im Ortschaftsrat
- sollte der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin nicht wiedergewählt werden, entsteht ein personalwirtschaftliches Problem der Weiterverwendung
- größeres Vertretungsproblem der Leitungsperson in der Ortschaftsverwaltung
- höhere Akzeptanz einer ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers in der Bevölkerung

2. Situation in Rottenburg

In Rottenburg am Neckar gab es bis 1981 einen Gemeindebeamten der zum hauptamtlichen Ortsvorsteher bestellt wurde. Daneben gab es im Rahmen der Eingemeindung ehemaligen Bürgermeister die als hauptamtliche Ortsvorsteher übernommenen wurden. Mit dem Weggang des damaligen Ordnungsamtsleiters wurde auch hier die Hauptsatzung geändert und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher eingesetzt, so dass es seit diesem Zeitpunkt in Rottenburg am Neckar nur noch ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gibt. Die Entschädigung erfolgt nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher. Neben dem in der Gemeindeordnung festgelegten Aufgabenumfang gibt es keine detaillierte Aufgabenbeschreibung für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bei der Stadt Rottenburg am Neckar. Der Aufgabenumfang ergibt sich deshalb aus den Notwendigkeiten der jeweiligen Ortschaft.

3. Denkbare Konzeption

Der Einsatz einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers ist nur in größeren Ortschaften und in Ortschaften mit einem umfangreichen Aufgabengebiet sinnvoll. Dies ist in Rottenburg der Stadtteil Ergenzingen. Eine hauptamtliche Ortsvorsteherin/ein hauptamtlicher Ortsvorsteher würde den Verwaltungsstellenleiter ersetzen. Allerdings müsste für Verwaltungsarbeiten eine Verwaltungsfachangestellte mit geschätzten 50 % d. I. eingesetzt werden.

Unter dieser Prämisse ergibt sich folgender Kostenvergleich:

ehrenamtlicher Ortsvorsteherin/ehrenamtlicher Ortsvorsteher:

- Kosten Verwaltungsstellenleiter A 11:	ca. 70.000 Euro
- Entschädigung OV (Durchschnittswert):	ca. 26.000 Euro
	= 96.000 Euro

hauptamtlicher Ortsvorsteherin/hauptamtlicher Ortsvorsteher:

- geschätzte Bewertung A 12:	ca. 76.000 Euro
- Kosten Verwaltungskraft EG 8 Stufe 4 50 %:	ca. 28.000 Euro
- höhere Versorgungspauschale	ca. 2.000 Euro
	= 106.000 Euro

4. konkretes Verfahren

Damit ein hauptamtliche Ortsvorsteherin/ein hauptamtlicher Ortsvorsteher für Ergenzingen bestellt werden kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Empfehlungsbeschlusses des Ortschaftsrates Ergenzingen. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung die Änderung der Hauptsatzung in den Gemeinderat einbringen. Die Hauptsatzung kann nach § 4 Abs. 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates geändert werden. Dies sind 17 Ja-Stimmen.

Voraussetzung für eine Stellenbesetzung ist die Festlegung der Wertigkeit der Stelle. Dies erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung, die durch die verwaltungsinterne Stellenbewertungskommission eventuell unter Einbindung der GPA bewertet wird. Die Stelle ist in den Stellenplan 2020 aufzunehmen. Auf dieser Grundlage kann die Ausschreibung einer Stelle im Beamtenverhältnis im Vorgriff auf den Stellenplan 2020 erfolgen. Nach § 71 Abs. 2 GemO ist eine Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter im Beschäftigtenverhältnis nicht möglich. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger, weiteren Printmedien und im Internet. Bewerbungsfrist ist üblicherweise 4 Wochen. Durch die Verwaltung wird eine Vorauswahl erfolgen.

Im Ortschaftsrat Ergenzingen ist ein Empfehlungsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung zur Personalauswahl zu fassen. Die Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Auf der Grundlage des Empfehlungsbeschlusses wird der Gemeinderat in einem ersten Schritt über die Personaleinstellung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach § 24 Abs. 2 GemO in nichtöffentlicher Sitzung per Wahl entscheiden (ggf. wird der Gemeinderat bei Wertigkeit A 12 die Entscheidung an sich ziehen). Danach beschließt der Gemeinderat in einem zweiten Schritt in öffentlicher Sitzung die Übertragung der Funktion des hauptamtlichen Ortsvorstehers im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat auf die städtische Beamtin/den städtischen Beamten (hierfür ist kein Einvernehmen des OB erforderlich). Die Bestellung zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin/zum hauptamtlichen Ortsvorsteher erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte.

Die Stellenausschreibung, das Besetzungsverfahren und die Zeit bis zum Stellenwechsel der Bewerberin/des Bewerbers werden einige Monate in Anspruch nehmen. Vor Januar 2020 dürfte mit einem Dienstantritt der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers nicht zu rechnen sein. Bis dahin führt der bisherige Ortsvorsteher, Herr Reinhold Baur, die Geschäfte weiter. Die ehrenamtlichen Stellvertreter können rechtlich früher gewählt werden. Allerdings könnten sich die Grundsatzentscheidung der Schaffung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherstelle und deren Besetzung auf die Auswahl der ehrenamtlichen Stellvertreter auswirken.